

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1181/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 12.11.2025 in der Printausgabe unter der Überschrift „Zu wenig Solidarität beim Spielabbruch“ über das vorzeitige Ende eines Derby-Fußballspiels. Ein Spieler war schwer verletzt worden. Online veröffentlicht die Zeitung einen ähnlichen Artikel mit der Überschrift „Medizinischer Notfall? Diskussionen um Derby-Spielabbruch“. Die Artikel behandeln die unterschiedlichen Positionen der Konkurrenz-Vereine dazu, ob der Spielabbruch nach dem Unfall gerechtfertigt war. Nach Angaben der Zeitung gestaltete sich der Abtransport des verletzten Spielers besonders kompliziert. In der Printausgabe veröffentlicht die Zeitung an zwei Stellen ein Foto der Situation auf dem Platz nach dem Unfall. Es zeigt den verletzten Spieler mit einer schwarzen Decke über ihm, sein Gesicht ist im Profil zu sehen und erkennbar. Die Zeitung nennt auch den vollständigen Namen des Spielers und seinen Verein.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex geltend. Sie kritisiert, dass der Spieler durch die Nennung seines Namens, der Vereinszugehörigkeit und das Foto identifizierbar werde und die Zeitung gleichzeitig Details über seinen Gesundheitszustand preisgebe. Ihrer Meinung nach ist das öffentliche Interesse an einem Amateur-Fußballspiel nicht so groß, dass eine derart identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt wäre. Das Foto zeige das Gesicht des Verletzten klar erkennbar. Der Spieler werde dadurch in einem Moment körperlichen Leidens zum Objekt der Berichterstattung. Die Zeitung habe das Foto im Online-Artikel zwar gelöscht, jedoch sei es dort etwa eine Woche lang abrufbar gewesen. In der Print-Zeitung sei es ebenfalls

abgedruckt worden. Nach Meinung der Beschwerdeführerin kommt erschwerend hinzu, dass das Foto auf der Titelseite des Sportteils abgedruckt und damit besonders prominent platziert wurde.

Richtlinie 8.6 des Pressekodex stelle zudem ausdrücklich klar, dass körperliche Verletzungen Teil der Privatsphäre seien und über sie ohne Zustimmung der Betroffenen nicht berichtet werden dürfe. Die Beschwerdeführerin führt außerdem an, dass ihr Vater als Physiotherapeut bei der Behandlung des verletzten Spielers auf dem Platz anwesend gewesen sei und berichte, dass dieser während der Behandlung nicht bei vollem Bewusstsein gewesen sei. Eine Einwilligung habe er deswegen keinesfalls geben können.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet der Finanzgeschäftsführer des Verlags. Er schreibt, die Veröffentlichung sei presseethisch nicht zu beanstanden. Das Lokalderby sei für die Zeitung das, was der El Clásico für die spanischen Fußballzeitungen ist. Ein Großereignis. Nur eben nicht auf der nationalen Bühne, sondern lokal. Damit sei das Fußballspiel Kernberichterstattungsgegenstand für die Lokalzeitung gewesen. Mehr als 600 Zuschauer seien anwesend gewesen, mehr Relevanz gehe für ein Sportereignis auf dem Land kaum.

Dass die Verletzung, die zum Spielabbruch des Derbys führte, in den Mittelpunkt der Berichterstattung rücke, sei damit ebenfalls presseethisch nicht zu beanstanden. Wenn der Mannschaftskapitän von Real Madrid sich so schwer verletze, dass der El Clásico gegen den FC Barcelona abgebrochen werden müsse, wäre das nicht anders, argumentiert die Beschwerdegegnerin.

Ebenso wenig sei die Namensnennung des Mannschaftskapitäns zu beanstanden. Der Spieler habe sich nach dem Spiel freiwillig auch zweimal gegenüber der Lokalzeitung ausführlich zu seinem Gesundheitszustand geäußert, der Spieler habe gegen die Berichterstattung über seine Verletzung nichts einzuwenden.

Auch das Foto in der Berichterstattung vom 12.11.2025 sei nicht unangemessen sensationell. Die Redaktion habe das Foto trotzdem bereits am nächsten Tag, dem 13.11.2025, aus eigenem Antrieb entfernt und durch ein anderes Foto ersetzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. An den Geschehnissen rund um den Spielabbruch bestand ein hohes öffentliches Interesse. Dies gilt auch für die Verletzung des Spielers, die in der Öffentlichkeit stattfand und deswegen ein Informationsinteresse begründet, sowie den Stand seiner Genesung. Das Informationsinteresse rechtfertigt jedoch nicht die Veröffentlichung eines Fotos des verletzten Spielers ohne Verpixelung seines Gesichts. Dies wiegt umso schwerer, da der Spieler im Moment der Aufnahme nicht bei vollem Bewusstsein war. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder wird er so zum Objekt der Berichterstattung gemacht.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>